Wohnsitz in der Schweiz: die beiden Regime

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Ordentliche Besteuerung in Zug

Ein Gründer, der im Kanton Zug Wohnsitz nimmt und ordentlich besteuert wird, zahlt Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinde auf sein weltweites Einkommen sowie kantonale und kommunale Vermögenssteuer auf sein weltweites Reinvermögen. Der kombinierte Spitzensatz der Einkommenssteuer liegt in Zug je nach Gemeinde bei etwa 22 bis 23 Prozent, dem niedrigsten Wert aller Schweizer Kantone für hohe Einkommen. Die Vermögenssteuer beträgt nach Ausschöpfung der Freibeträge etwa 0,1 bis 0,3 Prozent des Reinvermögens.[1]

Der zentrale Vorteil ist Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen von der Einkommenssteuer freistellt.[2] Das kantonale Harmonisierungsgesetz enthält die parallele Regel, sodass die Befreiung auf allen drei Ebenen gilt.[3] Ein Gründer, der Token als Privatvermögen hält und sie nach Ablauf der Sperrfrist verkauft, zahlt auf den Wertzuwachs daher keine Einkommenssteuer. Es gibt zwei Gegengewichte. Die Vermögenssteuer wird jedes Jahr auf den Marktwert der Position am 31. Dezember erhoben. Bei einer großen, illiquiden Gründerzuteilung kann das eine

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Steuerrechnung in bar auslösen, bevor auch nur ein Token verkauft ist. Und die Befreiung entfällt, wenn die Steuerverwaltung den Gründer als gewerbsmäßigen Händler einstuft. Dann sind die Gewinne Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und unterliegen der Einkommenssteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen.[4]

Das Risiko des gewerbsmäßigen Handels verdient besondere Betonung, weil Gründer es regelmäßig falsch einschätzen. Die Safe-Harbour-Kriterien des Kreisschreibens Nr. 36 (Haltedauer von mindestens sechs Monaten, Transaktionsvolumen unter dem Fünffachen des Anfangsbestands, Gewinne unter der Hälfte des Reineinkommens, keine Fremdfinanzierung, keine Derivate außer zur Absicherung) wurden für Aktien geschrieben. Ein Gründer, der in seinem eigenen Token als Market Maker auftritt, einem dezentralen Pool Liquidität bereitstellt oder eine Treasury wöchentlich umschichtet, verfehlt mehrere Kriterien zugleich. Die Einstufung erfolgt für jede Steuerperiode, ein ruhiges Jahr heilt also kein aktives. Teil G, Kapitel II, behandelt die kryptospezifischen Indizien. Für die Strukturierung kommt es hier auf Folgendes an: Ein Gründer, der nach dem Umzug aktiv handeln will, sollte diese Annahme in seine Rechnung einbauen, denn die prominente Befreiung wird für ihn nicht gelten.

Besteuerung nach dem Aufwand

Nach Art. 14 DBG kann eine natürliche Person statt nach ihrem tatsächlichen Einkommen und Vermögen nach ihren jährlichen Lebenshaltungskosten besteuert werden. Drei Voraussetzungen gelten: Die Person hat nicht das Schweizer Bürgerrecht, sie nimmt erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit Wohnsitz in der Schweiz, und sie übt in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus.[5] Bei Ehegatten müssen beide die Voraussetzungen erfüllen. Bemessungsgrundlage ist der höchste von vier Beträgen. Das sind die tatsächlichen weltweiten Lebenshaltungskosten, ein gesetzlicher Mindestbetrag, der für die Bundessteuer nach Indexierung inzwischen 429.100 CHF beträgt, das Siebenfache der jährlichen Miete oder des Mietwerts der Wohnung sowie das Ergebnis einer Kontrollrechnung, die Einkünfte aus Schweizer Quellen mit abkommensentlasteten ausländischen Einkünften zusammenrechnet.[6] Kantone, die das Regime anbieten,

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

legen ihren eigenen Mindestbetrag fest, der höher sein kann. Zug bietet das Regime an. Zürich hat es 2009 per Volksabstimmung abgeschafft, und mehrere andere Kantone folgten Zürich.[7]

Für einen Krypto-Gründer ist das Regime auf dem Papier attraktiv und in der Praxis sperrig. Attraktiv ist es, weil die Größe der Token-Position und die damit im Ausland erzielten Gewinne keine Rolle spielen. Die Steuer wird auf die Aufwandsgrundlage berechnet. Zu Zuger Sätzen ergibt eine Grundlage von 500.000 bis 700.000 CHF eine jährliche Steuerrechnung im niedrigen sechsstelligen Bereich, gleich ob der Gründer in dem Jahr Token für 2 Millionen CHF oder für 50 Millionen CHF verkauft. Sperrig ist es wegen des Verbots der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Ein Gründer, der weiter am Protokoll arbeitet, dem Stiftungsrat der Zuger Stiftung angehört oder die Zuger Betriebsgesellschaft von einem Schreibtisch in Baar aus führt, ist in der Schweiz erwerbstätig. Die Pauschalbesteuerung entfällt dann für diese Steuerperiode.[8] Die Verwaltung des eigenen Privatvermögens ist erlaubt. Die Führung eines Protokolls ist Arbeit.

Auf dieses Spannungsverhältnis gibt es drei übliche Antworten. Manche Gründer akzeptieren die ordentliche Besteuerung und stützen sich auf die Befreiung privater Kapitalgewinne. Für einen Gründer, dessen Einkommen fast vollständig aus künftigem Wertzuwachs der Token besteht, ist das ohnehin oft das bessere Ergebnis. Manche wählen die Pauschalbesteuerung und beschränken ihre Schweizer Tätigkeit auf die passive Rolle eines Token-Inhabers, während andere die Betriebsgesellschaft von Singapur oder anderswo aus führen. Und manche gestalten eine Mischform: Die Pauschalbesteuerung gilt in den ersten Jahren, wenn die Rolle des Gründers nach einem erfolgreichen Exit bereits passiv geworden ist, die ordentliche Besteuerung folgt, sobald er ein neues Vorhaben beginnt. Nicht funktioniert, die Pauschalbesteuerung zu wählen und still weiterzuarbeiten. Die Zuger Steuerverwaltung kennt die Branche, liest das Governance-Forum des Protokolls und wird fragen, wer die Unterzeichner der Multisig der Stiftung sind.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Mandantenfrage

„Ich bin deutscher Staatsangehöriger, habe nie in der Schweiz gelebt, meine Token-Zuteilung ist rund 30 Millionen CHF wert und wird über drei Jahre unverfallbar. Kann ich die Zuger Pauschalbesteuerung wählen und das Projekt weiter führen?“

Die Pauschalbesteuerung steht Ihnen nur offen, wenn Sie die Arbeit am Projekt auf Schweizer Boden einstellen, einschließlich Verwaltungsratsmandaten und Zeichnungsbefugnissen für die Treasury. Sollen Sie operativ tätig bleiben, sollten Sie mit der ordentlichen Besteuerung planen und Ihren Status als Privatanleger untermauern. Halten Sie die Zuteilung in einer Wallet, von der aus Sie nicht handeln, verkaufen Sie in wenigen großen Tranchen mit langen Abständen, beleihen Sie die Position nicht und führen Sie ein etwaiges Market Making in einer Gesellschaft. Unter diesen Umständen können die Vesting-Tranchen bei ihrer Freigabe zwar noch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sein (siehe Teil G, Kapitel IV). Der spätere Wertzuwachs ist aber ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. Die Pauschalbesteuerung wird nach Ihrem Exit wieder interessant, wenn Ihre einzige Verbindung zum Projekt die Token sind, die Sie halten.

Anmerkungen

1. Kanton Zug, Steuergesetz (BGS 632.1), §§ 35 ff. und 42 ff.; Sätze für die Steuerperiode 2026 laut Veröffentlichung der kantonalen Steuerverwaltung Zug. Teil G, Kapitel I, enthält die Tariftabellen. ↩
2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR 642.11, Art. 16 Abs. 3: „Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei.“ ↩
3. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG), SR 642.14, Art. 7 Abs. 4 lit. b. ↩
4. Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012, „Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel“; Arbeitspapier der ESTV „Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben“, neueste Fassung. Teil G, Kapitel II, analysiert die Safe-Harbour-Kriterien im Einzelnen. ↩

5. DBG, SR 642.11, Art. 14 Abs. 1 und 2; Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 44 vom 24. Juli 2018, „Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer“, Ziff. 2 und 3. ↩
6. DBG, SR 642.11, Art. 14 Abs. 3 lit. a bis d (Stand 1. Januar 2025: Mindestgrundlage 429.100 CHF); Kreisschreiben Nr. 44 der ESTV vom 24. Juli 2018, Ziff. 3. ↩
7. StHG, SR 642.14, Art. 6; Kanton Zug, Steuergesetz (BGS 632.1), § 13. Teil G, Kapitel VI, führt die Kantone auf, die das Regime beibehalten, samt ihren Mindestgrundlagen. ↩
8. Kreisschreiben Nr. 44 der ESTV vom 24. Juli 2018, Ziff. 2.3 (jede Erwerbstätigkeit in der Schweiz, einschließlich eines in der Schweiz ausgeübten Verwaltungsratsmandats, schließt das Regime aus). ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.